

Beitrags- und Honorarordnung

Die Mitgliederversammlung des
Vereins Chorflakes St. Katharinen e.V.

hat am 10.02.2026 folgende Beitragsordnung beschlossen:

Beitragsordnung der Chorflakes St. Katharinen e.V.

1. Alle Vereinsmitglieder zahlen einen Mitgliedsbeitrag. Der Mitgliedsbeitrag wird monatlich erhoben.
Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.
2. Die Beiträge sind monatlich zu überweisen.
3. Der monatliche Beitrag beträgt:
 - a. Für Erwerbstätige 25,00 EUR
 - b. Für Nicht-Erwerbstätige 10,00 EUR

Der Antrag zu 3b ist schriftlich an den Vorstand zu richten.

Die Entscheidung über die Minderung des Beitrages obliegt dem Vorstand.

4. Jedes Mitglied hat dem Vorstand gegenüber anzuzeigen, wenn sich die Erwerbsverhältnisse gem. Ziff. 3 a und b ändern.
5. Es können Umlagen und/oder Sachleistungen von den Mitgliedern erhoben werden. Über die Erhebung von Umlagen von bis zu 20,00 EUR/pro Mitglied jährlich entscheidet der Vorstand. Über 20,00 EUR hinausgehende Beträge beschließt die Mitgliederversammlung.
6. Auf schriftlichen Antrag kann einem Mitglied für außergewöhnliche Ausgaben, die über den individuellen monatlichen Beitrag hinausgehen, eine finanzielle Unterstützung gewährt werden. Über den Antrag entscheidet der Vorstand in Einzelfallprüfung. Die Unterstützung ist maximal bis 70% der Ausgabe möglich.
Der Vorstand entscheidet nach finanzieller Lage der Chorkasse, ob die finanzielle Unterstützung durch die anderen Mitglieder auf freiwilliger Basis oder aus der Chorkasse erfolgt.
Aus Überschüssen der freiwilligen Zahlungen wird ein Sozialfonds gebildet.
7.
 - a) Der Verein kann für Tätigkeiten, die der Verwirklichung des Vereinszwecks dienen und die nicht von Ehrenamtlichen erledigt werden, Honorarkräfte beauftragen.
 - b) Eine Beauftragung von gewählten Funktionsträgerinnen und Funktionsträgern für Tätigkeiten, mit denen durch Satzung oder Vereinsordnung gewählte Funktionsträgerinnen und Funktionsträger betraut sind, ist ausgeschlossen. Auch dürfen Personen- oder Kapitalgesellschaften, an denen solche Personen beteiligt sind, nicht mit diesen Tätigkeiten beauftragt werden.

- c) Wird beabsichtigt, eine Person, die nicht Funktionsträgerin / Funktionsträger ist, mit Tätigkeiten zu beauftragen, mit denen durch Satzung oder Vereinsordnung gewählte Funktionsträgerinnen und Funktionsträger betraut sind, so soll die Zustimmung der Mitgliederversammlung eingeholt werden. Ist dies aufgrund besonderer Dringlichkeit nicht möglich, so darf der vereinbarte Tätigkeitszeitraum nicht über den Zeitpunkt der nächsten Mitgliederversammlung hinaus andauern.
 - d) Für Honorartätigkeiten sind vom Vorstand Honorarvereinbarungen zu schließen, aus denen die konkrete Tätigkeit, der Zeitraum, der konkrete Umfang sowie der Stunden- bzw. Tagessatz hervorgeht.
 - e) Honorarausgaben müssen belegt werden mit einer Honorarrechnung sowie mit einem stunden- bzw. taggenauen Tätigkeitsnachweis. Die Honorarrechnung muss mindestens alle Angaben enthalten, die § 14 Abs. 4 UStG erfordert.
 - f) Die Höhe des Honorars darf nicht unverhältnismäßig hoch sein.
 - g) Sofern die Tätigkeit den in § 3 Nr. 26 EStG genannten Tatbeständen entspricht, kann auch eine Beauftragung als nebenberufliche Übungsleiterin / Übungsleiter erfolgen. Der Vorstand hat in diesem Fall sicherzustellen, dass der Freibetrag im jeweiligen Kalenderjahr noch nicht woanders in Anspruch genommen wurde. Die vorstehenden Absätze gelten entsprechend. Anstatt einer Honorarrechnung genügt als Beleg neben dem genannten Tätigkeitsnachweis die entsprechende Vereinbarung, aus der dann auch die Fälligkeit des Betrages hervor gehen muss.
8. Diese Beitragsordnung kann bei finanzieller Notlage vom Vorstand per Beschluss geändert werden. Der Vorstand hat Änderungsbeschlüsse bezüglich dieser Satzung in der nächsten Mitgliederversammlung vorzulegen.

Beschlossen am 10.02.2026